

BGer 8C 609/2022 vom 10. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_609_2022

FR: TF 8C 609/2022 du 10 novembre 2022

IT: TF 8C 609/2022 del 10 novembre 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
10.11.2022 8C 609/2022 (8C_609/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 10.11.2022 8C 609/2022 (8C_609/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 10.11.2022 8C 609/2022 (8C_609/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_609/2022 Urteil
vom 10. November 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, Industriestrasse 24, 6300
Zug, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 12. September
2022 (S 2022 9). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17. Oktober 2022 (Poststempel)
gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 12. September 2022, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf
die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1; 134 V
53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), dass das kantonale Gericht den Einspracheentscheid der
Arbeitslosenkasse vom 17. Dezember 2021 bestätigte, mit welchem auf die gegen die
Kassenverfügung vom 15. Juni 2019 erhobene Einsprache vom 20. November 2020 wegen
Fristversäumnis nicht eingetreten worden war, dass das kantonale Gericht darlegte, weshalb
die der Beschwerdeführerin spätestens am 15. Juni 2019 zugestellte Verfügung deutlich als
solche zu erkennen gewesen sei (fettgedruckte Überschrift "Verfügung"; auf der ersten
Seite unten angebrachter Hinweis "Rechtsmittelbelehrung siehe nächste Seite") und warum
selbst bei nicht beigelegter Rechtsmittelbelehrung eine zeitnahe Reaktion seitens der
Beschwerdeführerin erforderlich gewesen wäre, um die Rechtskraft der Verfügung zu
verhindern, dass die Beschwerdeführerin darauf nicht hinreichend eingeht, insbesondere
nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich
unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , das heisst willkürlich (BGE 146 IV 88 E.
1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen), und die darauf beruhenden Erwägungen
rechtsfehlerhaft sein sollen; soweit letztinstanzlich erstmals beanstandet wird, die
Verwaltung habe es in der Verfügung unterlassen, den darin festgelegten versicherten

Verdienst von monatlich Fr. 7752.- näher zu erörtern, so beschlägt dies eine Gehörsverletzung in Form eines Begründungsmangels; inwiefern diese nicht spätestens mit dem Einspracheentscheid hätte geheilt werden können (vgl. Urteil 8C_195/2022 vom 9. August 2022 E. 4.1 u.a. mit Verweis auf BGE 129 I 361 E. 2.1), wird nicht ausgeführt, dass damit den eingangs dargelegten minimalen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt wird, dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. November 2022
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Wirthlin
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.